Entwurf

II. Nachtrag vom 29.11.2012 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gummersbach (Vergnügungssteuersatzung) vom 02. Juli 2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV NRW 610) – in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung vom 29.11.2012 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 5 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Bruttopreis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Gummersbach den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

Artikel 2

§ 7 Abs. 5 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat (Erhebungszeitraum) bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§1 Nr. 6 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 17 v. H. des Einspielergebnisses, Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 40,00 Euro,

2. in Gastwirtschaften und an den in § 1 Nr. 6 b) genannten Aufstellorten

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit

13 v. H. des Einspielergebnisses, 25,00 Euro,

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an den sonstigen in § 1 Nr. 6 a) und b) genannten Aufstellorten bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/ oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des

Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

900,00 Euro.

Die Voraussetzungen für die Steuererhebung nach § 7 Abs. 5 Nr. 3 ist grundsätzlich gegeben, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

Artikel 3

Dieser II. Nachtrag vom 29.11.2012 zur Vergnügungssteuersatzung vom 02.07.2009 tritt zum 01.01.2013 in Kraft.